



Amtsgericht Jülich

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18.06.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1.06, Wilhelmstr. 15, 52428 Jülich**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Aldenhoven, Blatt 1530,
BV lfd. Nr. 1**

205/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Aldenhoven, Flur 7, Flurstück 918, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pestalozziring 49, Größe: 605 m² verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen mit der Nr. 5 gelegen im Dachgeschoß I und Dachgeschoß II rechts im Keller Nr. 5, Balkon Nr. 5 Garage Nr. 5 im Aufteilungsplan mit der Nr. 5 bezeichnet.

versteigert werden.

Eigentumswohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans im Dachgeschoss rechts in Aldenhoven, Pestalozziring 49. Wohnfläche: ca 98 qm; Nutzfläche: ca 4 qm. Der Wohnung ist eine Garage zugeordnet im KG mit einer Fläche von ca 16 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

140.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.